



**ZDH**  
ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern  
Zentralfachverbände  
Regionale Handwerkskammertage  
Regionale Vereinigungen der Landesverbände  
Landeshandwerksvertretungen  
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin  
www.zdh.de

Abteilung: Arbeitsmarkt, Tarifpolitik  
und Arbeitsrecht  
Ansprechpartner: Frau Rigo  
Tel.: +49 30 206 19-189  
Fax: +49 30 206 19-59189  
E-Mail: rigo@zdh.de

Rundschreiben: 11/22  
Berlin, 24. Januar 2022

## **Aktuelle Regelungen zu Quarantäne, Genesenenstatus und Entschädigungszahlungen nach § 56 IfSG**

### Zusammenfassung

Wir informieren Sie über die aktuell geltenden Regelungen betreffend Quarantäne, Impf- und Genesenenstatus und mögliche Entschädigungsansprüche nach § 56 IfSG.

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die am 15. Januar 2022 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung der Schutzmaßnahmenausnahmereverordnung und der Coronaviruseinreiseverordnung sind die Vorgaben des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) und des RKI zu Quarantänezeiten und Genesenenachweisen zum Maßstab für deren Gültigkeit geworden. Dies hat Auswirkungen für die betriebliche Praxis im Hinblick auf Entschädigungszahlungen nach § 56 IfSG und 3G am Arbeitsplatz.

### **Gültigkeit des Genesennachweises**

Mit Veröffentlichung im Internet hat das RKI die Gültigkeitsdauer des Genesennachweises über Nacht von sechs Monaten auf 90 Tage verkürzt. Weder die Änderungsverordnung noch die Vorgaben des RKI enthalten eine Übergangsregelung für „Altfälle“. Bestandsschutz für ältere Genesennachweise besteht laut einem Sprecher des Bundesgesundheitsministeriums nicht.

**Vereinsregisternummer:**  
VR 19916 Nz, Amtsgericht  
Berlin Charlottenburg  
**Steuernummer:**  
27/622/50987

**Bankverbindungen:**  
Landesbank Berlin Girozentrale  
13 327 810 (BLZ 100 500 00)  
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10  
BIC/SWIFT BELADEVXXX

Berliner Volksbank  
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)  
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02  
BIC/SWIFT BEVODEBB

**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

## **Impfstatus bei Impfung mit „Johnson&Johnson**

Aufgrund der dynamischen Verweisung auf die jeweils aktuellen Vorgaben des PEI zum Impfschutz sind nun für vollständigen Impfschutz beim Impfstoff von „Johnson&Johnson“ zwei Impfungen erforderlich.

### **Folgen für die Praxis**

Die Verkürzung der Gültigkeitsdauer von Genesenennachweisen und die Neubewertung der „Johnson&Johnson“-Impfung bedeutet, dass Arbeitgeber sämtliche im Rahmen der 3G-Regelung bereits hinterlegte Nachweise auf Gültigkeit nach den aktuellen Regelungen überprüfen müssen. Beschäftigte, deren Genesung länger als 90 Tage zurückliegt, dürfen nur mit einem negativen Testergebnis oder einem vollständigen Impfnachweis die Arbeitsstätte betreten. Zudem müssen Arbeitgeber künftig die aktuellen Entwicklungen prüfen und den 3G-Zutritt entsprechend anpassen. Datenschutzrechtlich lässt sich vertreten, dass die Erhebung dieser besonderen personenbezogenen Daten (Anzahl der Impfdosen) zur Einhaltung der Verpflichtung nach § 28b IfSG zum Zweck der Zugangskontrollen gedeckt ist.

Der ZDH wird sich gegenüber der Politik dafür einsetzen, dass solche weitreichenden Änderungen, die mit erheblichen Auswirkungen für die Betriebe verbunden sind, zukünftig mit einer angemessenen Umsetzungsfrist verbunden und nicht quasi über Nacht in Kraft gesetzt und grundsätzlich weiterhin vom Gesetz- oder zumindest Verordnungsgeber erlassen werden.

### **Ausschluss der Entschädigung nach § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG wegen Vermeidbarkeit der Quarantäne**

Der wissenschaftliche Dienst des Bundestags hat eine [Kurzinformation zum Ausschluss des Entschädigungsanspruchs](#) infolge fehlender Auffrischimpfung veröffentlicht. Gegenstand der Kurzinformation ist die Frage, ob auch das Fehlen einer COVID-19-Auffrischungsimpfung (sog. Booster-Impfung) zum Ausschluss der Entschädigung für den Verdienstaufschlag im Sinne des § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG führt.

Damit es sich um eine öffentlich empfohlene Schutzimpfung im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG handelt, müssen die obersten Landesgesundheitsbehörden öffentliche Empfehlungen für Schutzimpfungen auf der Grundlage der jeweiligen Empfehlungen der STIKO aussprechen (§ 2 Abs. 3 IfSG). Bislang war es in vielen Bundesländern so, dass die Empfehlung der obersten Landesbehörde stets die aktuellen STIKO-Empfehlungen umfasst. Die STIKO empfiehlt derzeit eine Auffrischungsimpfung für Personen ab dem 18. Lebensjahr mindestens drei Monate nach der Grundimmunisierung. [Hier](#) finden Sie die RKI-Liste der Bundesländer mit Links zu den jeweiligen Impfempfehlungen.

## **Folgen für die Praxis**

Die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes unterscheidet für den Ausschluss der Entschädigung nicht zwischen Kontaktpersonen und nachweislich Infizierten. Nach unserer Auffassung kann die in der Kurzinformation dargestellte Rechtsfolge aber nur für Kontaktpersonen gelten. Nach § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG ist Voraussetzung für den Entschädigungsausschluss, dass die Impfung eine Quarantäne verhindert hätte. Das ist bei geboosterten und frisch geimpften Kontaktpersonen der Fall, da diese nach den [geänderten Quarantäneregelungen](#) nicht in Quarantäne müssen. Für zweifach geimpfte Kontaktpersonen besteht eine Quarantäneverpflichtung und eine Auffrischungsimpfung hätte die Quarantäne vermieden. Diese erhalten deshalb keine Entschädigung.

Infizierte Personen müssen in Quarantäne, auch wenn sie bereits dreifach geimpft sind. Bei einem Infizierten, der zweifach geimpft ist, kann nach unserer Einschätzung nicht mit Sicherheit angenommen werden, dass eine Auffrischungsimpfung eine Infektion und damit die Quarantäne verhindert hätte. In diesen Fällen müsste deshalb unseres Erachtens eine Entschädigung gewährt werden.

Angesichts der Kurzinformation des Wissenschaftlichen Dienstes empfehlen wir, in Zweifelsfällen vor Auszahlung das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren.

## **Quarantäne und Isolation ohne Bescheid**

Nach unseren Informationen werden aufgrund der hohen Infektionszahlen von den Gesundheitsämtern vielfach keine Quarantänebescheide mehr erlassen. Teilweise ergeben sich Quarantänepflichten unmittelbar aus den Corona-Verordnungen der Länder, teilweise erfolgt die „Anordnung“ einer Quarantäne nur mündlich durch das örtliche Gesundheitsamt.

## **Folgen für die Praxis**

Für den Arbeitgeber ist die Kenntnis des Startdatums der Quarantäne im Rahmen der Vorausleistung der Entschädigung zwingend erforderlich. Daher muss Voraussetzung für den Entschädigungsanspruch sein, dass der Arbeitnehmer den offiziellen (positiven) Testnachweis beim Arbeitgeber einreicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jan Dannenbring  
Leiter der Abt. Arbeitsmarkt,  
Tarifpolitik und Arbeitsrecht

gez. Caroline Rigo  
Referatsleiterin